

Vorgehensweise bezüglich der Förderung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Bereich von Gewässerrandstreifen

Werden im Bereich der an den Gewässern befindlichen 5 m breiten Gewässerrandstreifen Flächen landwirtschaftlich genutzt und dafür Fördermittel beantragt, ist Folgendes zu beachten:

(1) Die Gewässerunterhaltung ist eine gesetzliche Verpflichtung (§ 39 WHG). Zur Erfüllung dieser Pflicht wird der an den Gewässern befindliche – im Außenbereich - 5 m breite Gewässerrandstreifen genutzt (§ 38 WHG).

Gemäß § 41 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung zu dulden (**Duldungspflicht!**). Sofern an Grundstücken / Flächen durch die Gewässerunterhaltung Schäden entstehen, steht dem Geschädigten gemäß § 41 Absatz 4 WHG ein Schadenersatz durch den Unterhaltungspflichtigen zu. Der Schadenersatz beschränkt sich jedoch auf Schäden am Grundstück, z.B. tiefe Fahrspuren, sowie auf entgangene Nutzungserträge. Der Ersatz von möglicherweise entgangenen Fördermitteln gehört jedoch nicht dazu.

Die Gewässerunterhaltung dient auch den Interessen der Landbewirtschafter, weil sie zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses und somit zur Vermeidung von Vernässungsschäden angrenzender Flächen durchgeführt wird.

Bewirtschafter/ Eigentümer dieser Flächen wissen von der jährlichen Inanspruchnahme ihrer Flächen im Zuge der Gewässerunterhaltung oder können dies bei den Gewässerunterhaltungspflichtigen (Gewässer I. Ordnung- StÄLU; Gewässer II. Ordnung- WBV) in Erfahrung bringen.

(2) Der überwiegende Teil der in MV befindlichen insgesamt ca. 40.000 km Fließgewässer werden von den Unterhaltungspflichtigen regelmäßig 1- 2 mal im Jahr gekrautet. Grundräumungen zur Erhaltung des Abflussprofils finden nur bei Bedarf - maximal alle 2-3 Jahre oder weniger - statt. Für die Ablage des Krautes bzw. das Aufbringen und Einebnen des angefallenen Aushubs auf den Anliegerflächen haben die Bewirtschafter / Eigentümer dieser Flächen nach § 66 Landeswassergesetz MV (LWaG MV) ebenfalls eine **Duldungspflicht**, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauerhaft beeinträchtigt und das aufgebrachte Material unbedenklich ist. Die Unbedenklichkeit für das dem Gewässer oder der Böschung entnommene Kraut kann grundsätzlich angenommen werden. Entsprechende Stichproben sind landesweit erhoben worden. Die Unbedenklichkeit des Aushubs aus der Grundräumung ist im Einzelfall nachzuweisen.

Die Gewässerunterhaltungsarbeiten erfolgen in der Regel ab dem 15.07. eines Jahres. Abweichungen von diesem Regeltermin, der sich aus dem Artenschutzrecht ergibt, können in einigen Gewässern je nach Witterungs-, Krautwuchs- und Durchflussverhältnissen erforderlich sein, um dem gesetzlichen Auftrag zur Sicherung des ordnungsgemäßen Abflusses nachzukommen. Die konkreten Termine für die einzelnen Gewässer / Zuständigkeitsgebiete werden von den Unterhaltungspflichtigen

Informationen

des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

09.02.2017

rechtzeitig vorher angekündigt und öffentlich bekannt gemacht (Amtsblatt, örtliche Tageszeitung).

(3) Wer auf Flächen entlang von Gewässern wirtschaftet und diese Flächen freiwillig als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) in Förderanträgen ausweisen bzw. in Fördermaßnahmen der 2. Säule (AUKM) einbezieht, hat die dort geltenden Förderregeln zwingend zu beachten und einzuhalten. Ansonsten besteht die Gefahr der Nichtgewährung der Beihilfen und ggf. einer Sanktionierung.

Durch die duldungspflichtigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen könnte im Rahmen der AUKM sowohl bei der Maßnahme „naturschutzgerechte Grünlandnutzung“ als auch auf Förderflächen an Fließgewässern nach der „Strukturelementerichtlinie“ sowie Blühflächen nach der „Obst- und Gemüsebaurichtlinie“ gegen Förderverpflichtungen verstoßen werden.

Dabei ist zwischen dem Aufbringen des Mähgutes und des Bodenaushubs zu differenzieren.

a) Mähgut

Das Aufbringen von Mähgut ist auf Flächen, die für ÖVF und die naturschutzgerechte Grünlandnutzungsrichtlinie beantragt wurden, förderunschädlich.

Bei der Förderung nach der Strukturelementerichtlinie und der Obst- und Gemüsebaurichtlinie ist das Aufbringen von Mähgut ebenfalls mit der Förderung vereinbar. Dies gilt jedoch nicht für angelegte Blühstreifen oder –flächen. Diese sollten außerhalb des 5 m-Unterhaltungstreifens angelegt werden.

b) Bodenaushub

Das Aufbringen von Bodenaushub ist mit keiner der Fördermaßnahmen vereinbar.

Da die Grundräumung nur alle 2-3 Jahre oder seltener erfolgt und die Landwirte bei der Anlage von ÖVF jährlich flexibel sind, dürften in diesem Zusammenhang keine Probleme entstehen, wenn sie sich rechtzeitig über die vorgesehenen Grundräumungen informieren.

Im Rahmen der 5-jährigen AUKM (hier Richtlinien zur Förderung der naturschutzgerechten Grünlandnutzung, Strukturelemente und ggf. Obst- und Gemüsebau), werden die Flächen im betroffenen Verpflichtungsjahr – sofern der Landwirt das StALU rechtzeitig vorher informiert hat - sanktionslos aus der Förderung heraus genommen.

(4) Landwirte müssen sich deshalb vor der Fördermittelbeantragung informieren, ob ihre Flächen für das jeweilige Förderprogramm geeignet sind oder ob im Förderzeitraum förderschädliche Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen. Sofern dies bei den 5-jährigen AUKM nicht von vornherein absehbar ist, sind die StÄLU unverzüglich zu informieren, wenn eine Gewässerunterhaltungsmaßnahme vorgesehen ist, um Sanktionen zu verhindern. Ein Ersatz für den Entzug von Fördermitteln kann nicht erwartet werden, denn es ist bekannt oder kann bei den Unterhaltungspflichtigen in Erfahrung gebracht werden, ob diese Flächen für die Gewässerunterhaltung benutzt werden und es daher unmöglich ist, die jeweiligen Förderbedingungen einzuhalten.